



Gemeindeamt Hörbranz

Bezirk Bregenz - Vorarlberg
6912 Hörbranz
Lindauer Straße 58

Hörbranz, am 15.2.2002
Werbeanlagen 2002 Kundmachung

Kundmachung

Die Gemeindevertretung hat am 14. Februar 2002 beschlossen:

Auf Grund des § 17 „Schutz des Orts- und Landschaftsbildes“ Abs. 4 des VlbG. Baugesetzes, LGBL.Nr. 52/2001 wird verordnet:

Verordnung der Gemeindevertretung von Hörbranz über die Form und Größe von Ankündigungen und Werbeanlagen

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Anbringung von Hinweis- bzw. Ankündigungsschilder sowie Werbeanlagen und das Erneuern von bestehenden Hinweis- bzw. Ankündigungsschilder sowie Werbeanlagen müssen im gesamten Gemeindegebiet den angeführten Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen und dürfen nur im Einvernehmen der Baubehörde gemäß §§ 17, 18, 19 und 20 VlbG. Baugesetz angebracht werden.
- 2) Die Anbringung von Hinweistafeln und Werbeanlagen hat so zu erfolgen, daß keine Sicht- und Verkehrsbehinderung vorliegt und die Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen ist. Für eventuelle Beschädigungen oder Unfälle, die sich durch die Anbringung der Hinweisschilder und Werbeanlagen ergeben, haften die Besitzer. Dazu ist bei allen Werbeanlagen und Hinweistafeln - auch jene die gemäß § 20 Baugesetz freie Vorhaben sind - das Einvernehmen mit der Behörde herzustellen.
- 3) Einem entsprechenden Antrag sind anzuschließen (2-facher Ausfertigung):
 - a. Ein Übersichtsplan (Maßstab 1:1000 oder größer);
 - b. Eine Ansicht der geplanten Hinweistafel bzw. Werbeanlage (Maßstab 1:10).
- 4) Bei gemäß § 20 Baugesetz freien Vorhaben ist unter Vorlage folgender Unterlagen das Einvernehmen bei der Behörde herzustellen (2-facher Ausfertigung):
 - a. Hinweisschreiben
 - b. Ein Übersichtsplan (Maßstab 1:1000 oder größer);
 - c. Eine Ansicht der geplanten Hinweistafel bzw. Werbeanlage (Maßstab 1:10).
- 5) Sofern die Anbringung nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen soll und der Antragsteller nicht Eigentümer des betroffenen Grundstückes ist, ist vom Antragsteller die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers nachzuweisen.

§ 2

Werbeanlagen

- 1) Werbeanlagen dürfen in Kreuzungsbereichen von öffentlichen Straßen nicht aufgestellt werden.
- 2) Gesetzlich gebotenen Betriebsstättenbezeichnungen bis zu einer Größe von 1 m² sind nicht bewilligungspflichtig (freies Bauvorhaben gemäß § 20).
- 3) Wird eine Werbeanlage größer liegt eine bewilligungspflicht vor.
- 4) Die Behörde behält sich vor die Bewilligung nur auf 3 Jahre zu erteilen (z.B. bei großen Werbeanlagen, Fahnen etc.).
- 5) Die Ausführung der Werbeanlage muß für die Verkehrsteilnehmer blendfrei sein.
- 6) Die Form und Farbgebung der Anlage sind dem Antragsteller freigestellt.

§ 3

Hinweisschilder

- 1) Die Anbringung einer Hinweistafel darf nur im Einvernehmen mit der Behörde erfolgen, auch wenn keine Bewilligungspflicht gemäß § 18 Abs. 2 Baugesetz vorliegt.
- 2) Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wird geprüft, ob wie die Hinweistafel angebracht werden kann (Sammelrohrrahmen, Rohrsteher, Beleuchtungsmast etc.).
- 3) (1) Nach Bedarf wird die Gemeinde Hörbranz an geeigneten Stellen Sammelrohrrahmen für Hinweistafeln errichten. Ob die Gemeinde einen Sammelrohrrahmen errichtet, wird im Zuge eines Ermittlungsverfahrens abgeklärt. Die notwendigen Bewilligungen für die

Aufstellung eines Sammelrohrrahmens werden von der **Gemeinde eingeholt**. Die Kosten werden an die Benützer weiterverrechnet (einmaliger Betrag). Der Betrag wird vom Gemeindevorstand festgelegt.

(2) Nach Bedarf wird die Gemeinde Hörbranz an geeigneten Stellen Rohrsteher für Hinweistafeln errichten. Ob die Gemeinde einen Rohrsteher errichtet, wird im Zuge eines Ermittlungsverfahrens abgeklärt. Die notwendigen Bewilligungen für die Aufstellung eines Rohrstehers werden von der Gemeinde eingeholt. Die Kosten werden an die Benützer weiterverrechnet (einmaliger Betrag). Der Betrag wird vom Gemeindevorstand festgelegt.

(3) Nach Bedarf kann die Hinweistafeln in Absprache mit der Gemeinde an einem Beleuchtungsmast erfolgen. Die Kosten werden an die Benützer weiterverrechnet (einmaliger Betrag). Der Betrag wird vom Gemeindevorstand festgelegt.

(4) Wird in einem Kreuzungsbereich ein Sammelrohrrahmen errichtet, werden die auf Rohrstehenden oder Beleuchtungsmasten etc. montierten Hinweistafel in diesem Bereich von Seiten der Gemeinde auf den Sammelrohrrahmen versetzt. Für die Mitbenützung des Sammelrohrrahmens ist dann pro Hinweisschild der einmaliger Kostenersatz zu entrichten.

(4) Durch die Anbringung der Hinweisschilder auf Sammelrohrrahmen, Rohrsteher oder Beleuchtungsmast erwachsen den Besitzern keinerlei Rechte. Die Gemeinde behält sich daher das Recht vor, jederzeit die Entfernung der Hinweisschilder auf Kosten der Besitzer zu veranlassen.

(5) Hinsichtlich der Erhaltungspflicht der Firmenhinweistafeln sowie der Instandsetzung oder Beseitigung schadhafter Hinweistafeln und Werbeanlagen wird auf die §§ 45, 46 und 47 des VlbG. Baugesetzes verwiesen.

§ 4

Ausführung der Hinweisschilder für Industrie und Gewerbe

- 1) Format, Größe: rechteckig, 90/20 cm
- 2) Ausführung, Farben:
 - a. gelber Rand
 - b. grüner Pfeil (Schrift hintergrund)
 - c. gelbe Schrift und/oder gelbes Symbol

Die Farben können reflektierend sein, für die Verkehrsteilnehmer darf aber keine Blendwirkung entstehen.

Die Ausführung erfolgt in Anlehnung an § 53 Z. 13 lit. d der Straßenverkehrsordnung

§ 5

Ausführung der Hinweisschilder für Fremdenverkehrsbetriebe und öffentliche Einrichtungen

- 1) Format, Größe: rechteckig, 90/20 cm
- 2) Ausführung, Farben:
 - a. weißer Rand
 - b. grüner Pfeil (Schrift hintergrund)
 - c. weiße Schrift und/oder weißes Symbol

Die Farben können reflektierend sein, für die Verkehrsteilnehmer darf aber keine Blendwirkung entstehen.

Die Ausführung erfolgt in Anlehnung an § 53 Z. 13 lit. d der Straßenverkehrsordnung

§ 5

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung werden der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. März 2002 in Kraft. Die bisherige Verordnung vom 13.7.1995, in Kraft seit 1.9.1995 tritt außer Kraft.

Der Bürgermeister

.....
Helmut Reichart

1. angeschlagen an der Amtstafel vom 15.2.2002 bis 1.3.2002
2. Im Gemeindeblatt, Bezirk Bregenz, veröffentlicht
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz zur Kenntnis
4. Verordnungssammlung im Gemeindeamt

Firmenhinweisschilder

Ausführungsrichtlinien für Gastgewerbe u. öffentliche Institutionen

(z.B. Ärzte, Apotheken, Banken, Lebensmittelgeschäfte)

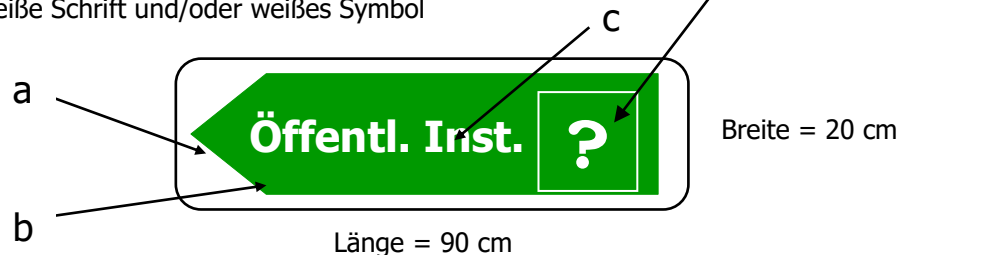
- 1) Die Anbringung von Hinweis- bzw. Ankündigungsschilder und das Erneuern von bestehenden Hinweis- bzw. Ankündigungsschilder müssen im gesamten Gemeindegebiet den Bestimmungen der Verordnung für Form und Größe von Ankündigungen und Werbeanlagen entsprechen und dürfen nur im Einvernehmen der Baubehörde gemäß VlbG. Baugesetz angebracht werden.
Einem entsprechenden Antrag bzw. Hinweis sind anzuschließen:
 - a. Ein Übersichtsplan (Maßstab 1:1000 oder größer) in 2-facher Ausfertigung.
 - b. sofern die Anbringung nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen soll und der Antragsteller nicht Eigentümer des betroffenen Grundstückes ist -
die Zustimmung des Grundeigentümers
- 2) Im Zuge eines Ermittlungsverfahrens wird abgeklärt, wie die Hinweistafeln angebracht werden können (Sammelrohrrahmen, Rohrsteher, Beleuchtungsmast etc.). Nach Bedarf wird die Gemeinde Hörbranz an geeigneten Stellen Sammelrohrrahmen oder Rohrsteher für Hinweistafeln errichten. Die Kosten für die Benützung von Sammelrohrrahmen, Rohrsteher, Beleuchtungsmast werden weiterverrechnet (einmaliger Betrag). Der Betrag wird vom Gemeindevorstand festgelegt.
- 3) Gebäude mit mehreren Firmen (z.B. Gewerbeparks u.ä.) können nur mit einer gemeinsamen Hinweistafel/n mit zum Beispiel der Gebäudebezeichnung gekennzeichnet werden. Eine Hinweistafel für jede Firma wird zu unübersichtlich.
Die Anbringungen mehrerer Hinweistafeln wird in den Gemeindegremien geprüft (Ausnahmen sind zu begründen).
- 4) Pro Anlage (Firma, Gebäude, Gewerbepark) soll nur eine Hinweistafel notwendig sein. Die Anbringungen mehrerer Hinweistafeln wird in den Gemeindegremien geprüft (Ausnahmen sind zu begründen).

Ausführung gemäß StVO:

⇒ Format, Größe: rechteckig, 90/20 cm

⇒ Ausführung, Farben:

- a weißer Rand
- b grüner Pfeil (Schrift hintergrund)
- c weiße Schrift und/oder weißes Symbol



Kosten:

Einmalige Benützungsgebühr pro Hinweistafel – Sammelrohrrahmen	€ 180,--	... Gemeinde
Einmalige Benützungsgebühr pro Hinweistafel – Rohrsteher	€ 145,--	
Einmalige Benützungsgebühr pro Hinweistafel – Lampe	€ 110,--	
Verwaltungsabgabe pro Bewilligung	€ 20,--	... Gemeinde
Bundestempelmarken pro Bewilligung	ca. € 30,--	... Gemeinde
Herstellungskosten Schild je nach Ausführung pro Tafel	ca. € 80,--	... direkt v. Hersteller
Gesamtkosten pro Hinweistafel	ca. € 300,--	

Firmenhinweisschilder

Ausführungsrichtlinien für private Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriegebäude

- 1) Die Anbringung von Hinweis- bzw. Ankündigungsschilder und das Erneuern von bestehenden Hinweis- bzw. Ankündigungsschilder müssen im gesamten Gemeindegebiet den Bestimmungen der Verordnung für Form und Größe von Ankündigungen und Werbeanlagen entsprechen und dürfen nur im Einvernehmen der Baubehörde gemäß VlbG. Baugesetz angebracht werden.
Einem entsprechenden Antrag bzw. Hinweis sind anzuschließen:
 - a. Ein Übersichtsplan (Maßstab 1:1000 oder größer) in 2-facher Ausfertigung.
 - b. sofern die Anbringung nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen soll und der Antragsteller nicht Eigentümer des betroffenen Grundstückes ist - die Zustimmung des Grundeigentümers
- 2) Im Zuge eines Ermittlungsverfahrens wird abgeklärt, wie die Hinweistafeln angebracht werden können (Sammelrohrrahmen, Rohrsteher, Beleuchtungsmast etc.). Nach Bedarf wird die Gemeinde Hörbranz an geeigneten Stellen Sammelrohrrahmen oder Rohrsteher für Hinweistafeln errichten. Die Kosten für die Benützung von Sammelrohrrahmen, Rohrsteher, Beleuchtungsmast werden weiterverrechnet (einmaliger Betrag). Der Betrag wird vom Gemeindevorstand festgelegt.
- 3) Ein Gebäude bzw. Adresse mit mehreren Firmen (z.B. Gewerbeparks u.ä.) können nur mit einer gemeinsamen Hinweistafel/n mit zum Beispiel der Gebäudebezeichnung gekennzeichnet werden. Eine Hinweistafel für jede Firma wird zu unübersichtlich.
Die Anbringung mehrerer Hinweistafeln wird in den Gemeindegremien geprüft (Ausnahmen sind zu begründen).
- 4) Pro Anlage (Firma, Gebäude, Gewerbepark) soll nur eine Hinweistafel notwendig sein. Die Anbringung mehrerer Hinweistafeln wird in den Gemeindegremien geprüft (Ausnahmen sind zu begründen).

Ausführung:

- ⇒ Format, Größe: rechteckig, 90/20 cm
⇒ Ausführung, Farben:



Logo
frei wählbar

- a gelber Rand
b grüner Pfeil (Schrift hintergrund)
c gelbe Schrift und/oder gelbes Symbol

Länge = 90 cm

Breite = 20 cm

Kosten:

Einmalige Benützungsgebühr pro Hinweistafel – Sammelrohrrahmen	€ 180,--	... Gemeinde
Einmalige Benützungsgebühr pro Hinweistafel – Rohrsteher	€ 145,--	
Einmalige Benützungsgebühr pro Hinweistafel – Lampe	€ 110,--	
Verwaltungsabgabe pro Bewilligung	€ 20,--	... Gemeinde
Bundestempelmarken pro Bewilligung	ca. € 30,--	... Gemeinde
Herstellungskosten Schild je nach Ausführung pro Tafel	ca. € 100,--	... direkt v. Hersteller
Gesamtkosten pro Hinweistafel	ca. € 300,--	